



# Freistaat Preußen

Administrative Regierung

Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland  
in der Funktion des persistent objector  
- ius cogens -

An

Landgericht Koblenz, Richter Christian Stumm

per Fax 0261 102 1908;  
0643 292 53401

## Feststellung zur Rechtsfähigkeit des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen

Werter Herr Stumm,

anbei erhalten Sie den Feststellungsantrag vom 27. Mai 2019 an das Landgericht Koblenz zur Rechtsauskunft wegen des Streitobjekts Burg Rheinsfeld zur Bearbeitung und das Übertragungsprotokoll zu diesem Feststellungsantrag an die restitutiven Besatzerermächte Deutschlands.

## Anlage

Gegeben zu Fürstlich Drehna, am 27. Mai 2019

Hochachtungsvoll



Hans Franz Deibel  
a. d. F. Kurdenitz

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt  
Crinitzer Str. 19 C  
D-[15926] Fürstlich Drehna  
[www.freistaat-preussen.world](http://www.freistaat-preussen.world)  
[www.Staatenbund-DeutschesReich.info](http://www.Staatenbund-DeutschesReich.info)



**Freistaat Preußen**  
Administrative Regierung  
Rechteinhaber des Präsidiums des  
Deutschen Reichs/Deutschland  
in der Funktion des persistent objector  
- ius cogens -

Innere Angelegenheiten  
Ada Cornelia a.d.F. R e i c h h e l m

Landgericht Koblenz  
Karmeliterstraße 14  
56068 Koblenz

Richter Christian Stumm

per Fax: 0261 102 1908  
064329253401

(Ihr Aktenzeichen: 1 O 50/18 )

Rechtsauskunft zum Streitobjekt Burg Rheinfels

Der Staat Freistaat Preußen,  
vertreten durch:

die bestellte Vertreterin des Freistaats Preußen, Bereich innere  
Angelegenheiten, Frau Ada Cornelia R e i c h h e l m

Postanschrift: Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt, Crinitzer  
Straße 19 C, 15926 Fürstlich Drehna

beantragt:

1.  
die Rechtsfähigkeit des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen mit  
seiner nach wie vor gültigen Verfassung vom 30. November 1920  
festzustellen,
2.  
die sich mit Staatsangehörigkeitsausweisen des Freistaats Preußen  
ausweisenden Staatsangehörigen sind als indigene, autochthone  
Minderheit anzuerkennen und zu schützen,
3.  
Die Kosten des Verfahrens trägt der Bund gem. Art. 120 (1)  
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

Einleitung:

Einem Bericht des Südkuriers vom 23. Mai 2019, 20:48 zufolge fordert der  
Chef des Hauses Hohenzollern, Georg Friedrich Prinz von Preußen, die Burg  
Rheinfels als Familienbesitz zurück.

*„Richter Stumm betonte, nach dem Untergang des Kaiserreichs sei das „gebundene Staatsvermögen“ des preußischen Königs an die damalige Krongutsverwaltung gegangen. Diese habe bei der Übertragung der Burg Rheinfels auf die Stadt St. Goar ein Rücktrittsrecht bei Verstößen gegen den Denkmalschutz oder einem Verkauf bekommen, um das Gemäuer als Kulturdenkmal zu erhalten. Damit hätte die Burg nicht in die Hände der Hohenzollern- Familie, sondern allenfalls in das Eigentum des preußischen Staates fallen können. Dessen Rechtsnachfolger ist in diesem Fall das Land Rheinland-Pfalz.“*

<https://www.suedkurier.de/ueberregional/panorama/Warum-der-Hohenzollern-Chef-eine-Burg-zurueckfordert:art409965.10159435>

In diesem Zusammenhang verweist der Freistaat Preußen auf die Abfindungsverträge im Oktober 1926- Abfindungsgesetz

(Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/F%C3%BCrstenenteignung>)

*Auch Preußen verhandelte lange mit dem Haus Hohenzollern. Ein erster Einigungsversuch scheiterte 1920 am Widerstand der sozialdemokratischen Landtagsfraktion, einem zweiten widersprachen 1924 die Hohenzollern.[8] Das preußische Finanzministerium legte am 12. Oktober 1925 einen neuen Vertragsentwurf vor, der in der Öffentlichkeit jedoch heftig kritisiert wurde, weil vorgesehen war, ca. drei Viertel des umstrittenen Grundbesitzes an das Fürstenhaus zurückzugeben. Gegen diesen Vergleich stemmte sich nicht nur die SPD, sondern auch die DDP, die sich damit gegen ihren eigenen Finanzminister Hermann Höpker-Aschoff wandte. In dieser Situation legte die DDP dem Reichstag am 23. November 1925 einen Gesetzentwurf vor. Dieser sollte die Länder ermächtigen, in den Auseinandersetzungen mit den ehemaligen Fürstenhäusern Landesgesetze zur Regelung der Vermögensstreitigkeiten zu verabschieden. Der Rechtsweg gegen die Inhalte dieser Landesgesetze sollte ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die SPD hatte gegen diesen Gesetzentwurf der DDP nur wenige Einwände, hatte sie doch selbst 1923 einen ganz ähnlichen Gesetzentwurf entwickelt.[9]*

*In Preußen kam die gewünschte Einigung am 6. Oktober 1926 zustande – ein entsprechender Vertragsentwurf wurde vom Land Preußen und vom Generalbevollmächtigten der Hohenzollern, Friedrich von Berg, unterzeichnet. Aus dem beschlagnahmten Gesamtvermögen fielen ca. 250.000 Morgen Land an Preußen, beim Fürstenhaus mitsamt allen Nebenlinien verblieben ca. 383.000 Morgen.[48] Preußen übernahm ebenfalls das Eigentum an einer Vielzahl von Schlössern sowie an einigen weiteren Vermögensgegenständen.[49] Dieser Vergleich war aus Sicht der Landesregierung günstiger als jener, der im Oktober 1925 vorgesehen war. Die Landtagsfraktion der SPD enthielt sich am 15. Oktober 1926 der Stimme, obwohl die Fraktionsmehrheit den Vertrag innerlich ablehnte. Ihr gingen die Vermögensherausgaben an die Hohenzollern zu weit. Im Plenum schien ein offenes „Nein“ der SPD jedoch nicht geboten, denn für diesen Fall hatte Otto Braun seinen Rücktritt angedroht. Mit dem Ausweichen der SPD-Fraktion in die Stimmenthaltung war der Weg frei für die Ratifizierung des Vertrags durch den Preußischen Landtag. Den Weg zu dieser parlamentarischen Absegnung hatte auch die KPD nicht mehr*

*versperren können, obwohl sie im Plenum während der zweiten Lesung am 12. Oktober 1926 tumultartige Szenen herbeigeführt hatte.[50]*

(Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/F%C3%BCrstenenteignung>)

In dem am 6. Oktober 1926 geschlossenen Einigungsvertrag zwischen dem Freistaat Preußen und dem Hause Hohenzollern wurde die Übertragung der Güter in den Familienbesitz der Hohenzollern klar geregelt, sodaß schon daher von einer Rückgabe der Burg Rheinfels an die Familie Hohenzollern außer Frage steht.

Zu klären ist jedoch die Frage zu der Rechtsauffassung:

*„Damit hätte die Burg nicht in die Hände der Hohenzollern- Familie, sondern allenfalls in das Eigentum des preußischen Staates fallen können. **Dessen Rechtsnachfolger ist in diesem Fall das Land Rheinland-Pfalz.**“*

## **Hiermit wird die Rechtsnachfolge des Freistaats Preußen durch das Landes Rheinland-Pfalz bestritten.**

### Antrag:

Hiermit wird beantragt, festzustellen, daß das Völkerrechtssubjekt Freistaat Preußen mit seinem indigenen, autochthonen Volk existiert und rechtsfähig ist, da es keinen völkerrechtlich begründeten Akt der Auflösung des Freistaats Preußen gibt.

### Begründung:

Das Oberverwaltungsgericht Berlin / Brandenburg stellte im Beschluß OVG 5 M 54,14 Berlin vom 17. Oktober 2014 fest:

*„[...] weil es im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie des Staatsangehörigkeitsgesetzes eine preußische Staatsangehörigkeit offensichtlich nicht gibt und eine solche somit von einer deutschen Behörde weder festgestellt noch in einen von ihr ausgestellten Personalausweis eingetragen werden kann.“*

Der Freistaat Preußen mit seiner nach wie vor gültigen Verfassung vom 30. November 1920 ist völkerrechtkonform der Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen.

Weder die völkerrechtswidrige gewaltsame Einverleibung Preußens am 20. Juli 1932 in die Weimarer Republik (Preußenschlag) und in der Folge in das völkerrechtswidrige Dritte Reich noch durch die Kapitulation der Wehrmacht am 8. Mai 1945, noch durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 der alliierten Besatzungsmächte über die Auflösung Preußens für die begrenzte Zeit der Besatzung, führte zur endgültigen völkerrechtlich begründeten Auflösung Preußens.

Die Handlungsfähigkeit des Freistaat Preußen ist daher gem. § 185 Völkerrecht Restitutionspflicht i.V.m. VN-Charta 73, i.V.m. HLKO mit Beendigung der Besatzung wieder herzustellen.

## Preußenschlag

„Am 20. Juli 1932 erließ Hindenburg zwei Notverordnungen "zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" in Preußen. Durch die erste trat Papen als "Reichskommissar" an die Stelle des Ministerpräsidenten; er übertrug dem rechtsstehenden (parteilosen) Essener Oberbürgermeister Franz Bracht die Geschäfte des Innenministers. Durch die zweite Verordnung wurde die vollziehende Gewalt in Groß-Berlin und Brandenburg auf die Reichswehr übertragen. Die Reichsexekution gegen Preußen war ein reiner Willkürakt und sogar ein "Staatsstreich" (Heinrich August Winkler). Die Regierung Braun protestierte und klagte gegen ihre Absetzung mit Unterstützung der süddeutschen Länder, die den Föderalismus verletzt sahen, vor dem Staatsgerichtshof. Im Oktober 1932 erklärte das Gericht eine vorübergehende Einsetzung von Reichskommissaren für zulässig, deren Beauftragung mit der Vertretung Preußens im Reichsrat hingegen für verfassungswidrig. An der Absetzung der Regierung Braun änderte das Urteil also nichts. Demokraten, insbesondere SPD-Mitglieder, hatte Papen bereits aus allen Führungspositionen des preußischen Staatsapparates entfernen lassen. Durch den "Preußenschlag", in den man Hitler vorher eingeweiht hatte, erhielt die an die Macht strebende NSDAP starken Auftrieb. [...]"  
<http://www.bpb.de/izpb/55973/zerstoerung-der-demokratie-1930-1933?p=all>

**Das preußische Volk hat sich nicht in freier Selbstbestimmung und von innen heraus entschlossen, den Freistaat Preußen aufzulösen, um sich in kleine so genannte „Nachfolgestaaten der Bundesrepublik Deutschland“ zu zerstückeln.**

Die von der Bundesrepublik Deutschland zur Strukturierung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes der westalliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs geschaffenen Länder (z.B. das Land Brandenburg, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Rheinland-Pfalz, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen oder das Land Schleswig-Holstein, etc.pp.), stehen unter der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik Deutschland, unter der Anwendung des Besatzungsgesetzes „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“.

Obwohl der Freistaat Preußen während der Weimarer Zeit unter der Regierung des Sozialdemokraten Otto Braun der stabilste und sozusagen der sozialdemokratische Musterstaat und das letzte große Bollwerk gegen den Nationalsozialismus innerhalb Deutschlands war, mit enormen Leistungen, etwa im Schulwesen und in der Selbstverwaltung, wurde der Freistaat Preußen bereits durch die völkerrechtswidrige und gewaltsame Durchsetzung der Verordnung des Reichspräsidenten der Weimarer Republik vom 20. Juli 1932 (Preußenschlag) und durch die Einverleibung Preußens mit Hilfe des völkerrechtswidrigen „Reichsgesetzes über den Neubau des Reichs“ vom 30. Januar 1934 in das bis heute verbotene Dritte Reich, handlungsunfähig gestellt.

Nach dem Waffenstillstand 1945 versäumten die alliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs nicht nur die Restitution und Wiederherstellung der

Handlungsfähigkeit des von der Weltvölkergemeinschaft anerkannten Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen, sondern lösten selbst aktiv Preußen durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 für die Zeit der Besetzung auf, unter Mißachtung der Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907.

Bundestagspräsident Dr. Hermann Ehlers, der vielen als der gegebene dereinstige Nachfolger Adenauers galt, sprach darüber im Sinne des Freistaats Preußen am 18. Januar 1953 in Berlin vor den Vereinen deutscher Studenten mit folgenden Worten:

*„Wie die Geschichte auch laufen mag, wir werden auch das preußische Selbstbestimmungsrecht so ernst zu nehmen haben, dass den Menschen des Landes, das einst Preußen war, insbesondere im deutschen Osten die Entscheidung darüber ausschließlich vorbehalten bleiben muss, in welcher staatlichen Form sie leben wollen. Niemand kann ihnen diese Entscheidung abnehmen, keiner darf sie ihnen, aus welchen Gründen auch immer vorwegnehmen. Die einzigen legitimen Richter über das preußische Land um Magdeburg und in der Mark, in Pommern, Schlesien und Preußen sind die Menschen, die ein Recht auf diese Heimat haben.“*

(<https://list.genealogy.net/mm/archiv/ow-preussen-l/2016-11/msg00397.html>)

Die **Geschichte von Rheinland-Pfalz** begann kurz nach dem Zweiten Weltkrieg am 30. August 1946, **als durch Militärverordnung Nr. 57 der französischen Besatzungsmacht** aus der ehemals bayerischen Pfalz, aus den Regierungsbezirken Koblenz und Trier der ehemaligen preußischen Rheinprovinz, aus den linksrheinischen Teilen der ehemals zum Volksstaat Hessen gehörigen Provinz Rheinhessen, aus Teilen der preußischen Provinz Hessen-Nassau (Montabaur) und aus dem ehemals oldenburgischen Gebiet um Birkenfeld das Land Rheinland-Pfalz gegründet wurde. [https://de.wikipedia.org/wiki/Geschichte\\_von\\_Rheinland-Pfalz](https://de.wikipedia.org/wiki/Geschichte_von_Rheinland-Pfalz)

*„Für die zeitgenössische Einschätzung des neuen Staatsgebildes auf deutscher Seite gilt eine Formulierung Peter Altmeiers vom 25. April 1947. Der damalige Vorsitzende der CDU-Fraktion in der Beratenden Landesversammlung erklärte bei der 3. Lesung der neuen Verfassung: 'Dieses Land ist nicht aus dem Willen des Volkes geboren, sondern stellt ein Ergebnis der Zonen- und Besatzungspolitik dar. Für uns hat das Land Rheinland-Pfalz also durchaus keinen Ewigkeitwert.' (...) Das neue Land sei bis zu einer Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland eine 'gegebene politische Tatsache' und brauche deswegen eine Verfassung.“*

(Quelle: Dokumentation „Rheinland-Pfalz ist 60“; Herausgegeben von der Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz; Vorträge zu den Etappen rheinland-pfälzischer Zeitgeschichte 1947 - 2007)

Zum Zeitpunkt der militärischen Besetzung des Hoheitsgebiets des Freistaats Preußen und der Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland durch die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs wurde der Freistaat Preußen nicht aufgehoben, lediglich durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 der alliierten Besatzungsmächte in Artikel 1 der „Staat Preußen“, seine

Regierung und nachgeordneten Behörden aufgelöst und in Artikel 2 angeordnet, dass die Teile Preußens, die „der Oberhoheit des Kontrollrats unterstehen“, die Rechtsstellung von Ländern erhalten oder Ländern hinzugefügt werden sollen. Diesen Ländern sollen gemäß Artikel 3 Funktionen, Vermögen und Verbindlichkeiten Preußens übertragen werden, vorbehaltlich von der Alliierten Kontrollbehörde getroffener Abkommen.

Das Land Rheinland-Pfalz der Bundesrepublik Deutschland kann hier allenfalls als verwaltende Macht im Sinne der VN-Charta 73 gelten.

*„Die verwaltende Macht übernimmt gem. Art. 73 b) der VN- Charta die Vorbereitung der Unabhängigkeit des betreffenden Hoheitsgebietes. [...] Die Stellung als Hoheitsgebiet ohne Selbstverwaltung hat gemäß Art.73 VN-Charta zur Folge, daß das Mitglied der VN, welches die Verantwortung für die Verwaltung eines Hoheitsgebietes hat oder übernimmt (administering authority), sich zu dem Grundsatz bekennt, **daß die Interessen der Einwohner dieses Hoheitsgebiets ohne Selbstverwaltung Vorrang haben.***

*Aus der Einstufung eines Gebietes als Hoheitsgebiet ohne Selbstverwaltung folgen Pflichten für das Land, das dort die verwaltende Macht innehat. Beispielsweise übernehmen gemäß Art. 73 VN-Charta diejenigen Mitglieder der VN, die die verwaltende Macht über ein Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung ausüben, die Aufgabe, **die Selbstregierung des jeweiligen Landes zu entwickeln, die politischen Bestrebungen des Volkes gebührend zu berücksichtigen und es bei der fortschreitenden Entwicklung seiner freien politischen Einrichtungen zu unterstützen.**“*

*(Auswirkungen des völkerrechtlichen Status der Westsahara auf das marokkanische Staatsangehörigkeitsrecht und das Asylverfahren in Deutschland“ WD 2 - 3000 - 063/16)*

Der amerikanische Außenminister Herter erklärte am 18. Mai 1959 auf der Genfer Außenministerkonferenz:

*"Es ist der Standpunkt der Vereinigten Staaten, daß nach internationalem Recht das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt auch weiterhin besteht ... Die Regierung der Vereinigten Staaten ist nicht der Auffassung, und sie wird es auch nicht zulassen, daß Deutschland als Völkerrechtssubjekt für immer in neue separate Staaten aufgeteilt ist... Die Bundesrepublik Deutschland und die sogenannte Deutsche Demokratische Republik stellen nicht - und zwar weder getrennt noch gemeinsam - eine gesamtdeutsche Regierung dar, die ermächtigt wäre, für das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt zu handeln und Verpflichtungen einzugehen."*

Der britische Außenminister Selwyn Lloyd übernahm die Formulierungen Herters wörtlich.

(Quelle: <https://www.zeit.de/1969/52/ist-die-einheit-noch-zu-retten/komplettansicht>)

Das Land Rheinland-Pfalz ist keinesfalls, wie im Südkuriers vom 23. Mai 2019 öffentlich behauptet, Rechtsnachfolger des preußischen Staates, da eine Besatzungsverwaltung völkerrechtlich nicht legitimiert ist, einen nach wie vor existenten rechtsfähigen Staat aufzuheben und sich selbst als Rechtsnachfolger einzusetzen, zumal sich das Völkerrechtssubjekt Freistaat Preußen bereits seit dem 19. Oktober 2012 offenkundig und von den Alliierten gemäß No 5. des Besatzungsstatuts (veröffentlicht am 12. Mai 1949 durch die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der drei Westzonen - Deutscher Text: Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission in Deutschland. No. 1. 23. September 1949, 13-15) genehmigt in völkerrechtskonformer Reorganisation gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht i.V.m. UN- Charta 73 i.V.m. HLKO befindet,

*„5. ... alle sonstigen gesetzgeberischen Maßnahmen und Abkommen zwischen dem Bundesstaat und ausländischen Regierungen treten einundzwanzig Tage nach ihrem amtlichen Eingang bei den Besatzungsbehörden in Kraft, sofern diese nicht vorher vorläufig oder endgültig ihre Genehmigung dazu versagt haben.“*

(Quelle [https://www.kas.de/c/document\\_library/get\\_file?uuid=f7263e3e-2cb8-bc71-8487-6fc7b7e1746b&groupId=252038](https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=f7263e3e-2cb8-bc71-8487-6fc7b7e1746b&groupId=252038); Dokument „8. April 1949: Besatzungsstatut, veröffentlicht am 12. Mai 1949 durch die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der drei Westzonen - Deutscher Text: Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission in Deutschland. No. 1. 23. September 1949, 13-15. )

Die von den alliierten Mächten eingesetzte Bundesrepublik Deutschland mit ihren Ländern ist verpflichtet, der Restitutionspflicht gemäß § 185 Völkerrecht und der Umsetzung des nach wie vor rechtskräftigen Urteils des Staatsgerichtshofes Leipzig (R 43 I/2281, Bl. 417) vom 25. Oktober 1932 zur Wiederherstellung des Staates Freistaat Preußen nachzukommen, denn die Nachkriegsordnung wurde am 27. April 2018 durch Frau Bundeskanzlerin Merkel im Beisein des amerikanischen Präsidenten Herrn Trump auf einer internationalen Pressekonferenz in Washington D.C., im Weißen Haus, für beendet erklärt.

Das Land Rheinland-Pfalz ist weder Eigentümer der Burg Rheinfels noch Eigentümer des Grund und Bodens des Staatshoheitsgebiets des Freistaats Preußen, sondern lediglich der Treuhandverwalter bis zur vollständigen Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen!

Das Oberverwaltungsgericht Berlin / Brandenburg stellte im Beschluß OVG 5 M 54,14 Berlin vom 17. Oktober 2014 fest:

*„[...] weil es im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie des Staatsangehörigkeitsgesetzes eine preußische Staatsangehörigkeit offensichtlich nicht gibt und eine solche somit von einer deutschen Behörde weder festgestellt noch in einen von ihr ausgestellten Personalausweis eingetragen werden kann.“*

Die Staatsangehörigen des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen sind keine Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland Artikel 116 (1), denn sie haben gem. Artikel 116 (2) 2. Halbsatz ihren entgegengesetzten Willen zum Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit erklärt

und auf Grund ihrer Geburt, ihrer Abstammung und ihrer Wohnsitznahme gem. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 die Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen wieder angenommen.

Es wird auf den Beschluß des Ersten Senats vom 10. Juli 1958 – BvR 532/56 – verwiesen, in dem festgestellt wurde:

*„An die Begründung eines Wohnsitzes in Deutschland nach dem 8. Mai 1945 knüpft Art. 116 Abs. 2 Satz 2 die Vermutung, daß der Betroffene auch den Willen hat, deutscher Staatsangehöriger zu sein. Diese gesetzliche Vermutung ist nur widerlegt, wenn ein „entgegengesetzter Wille“ des Betroffenen festgestellt werden kann.[...] Im Rahmen dieser Bestimmungen erhebt sich nicht die Frage, ob der Betroffene ständig den Willen bekundet hat, als deutscher Staatsangehöriger behandelt zu werden, es ist vielmehr umgekehrt zu fragen, ob der Betroffene einen dem Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein solcher Wille nur festzustellen wäre, wenn er ausdrücklich bekundet worden ist. Soll er aus einem schlüssigen Verhalten gefolgert werden, muß sich der Wille, nicht mehr deutscher Staatsangehöriger zu sein, angesichts der zugunsten der Wiedergutmachungsberechtigten erklärten gesetzlichen Vermutung in diesem Verhalten völlig zweifelsfrei kundtun.“*

Die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen haben mit ihrer bei den jeweiligen BRD-Meldebehörden abgegebenen Personenstands- und Willenserklärung, durch die Rückgabe der BRD-Ausweisdokumente und durch die Vorlage des Staatsangehörigkeitsausweises des Freistaats Preußen zweifelsfrei ihren entgegengesetzten Willen zum Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit zum Ausdruck gebracht. Sie sind somit keine Deutschen im Sinne des GG Art. 116 (1)!

Sofern das Landgericht Koblenz weiterhin der Auffassung ist, daß das Land Rheinland-Pfalz völkerrechtskonform legitimer Rechtsnachfolger des Freistaats Preußen sei, ist der völkerrechtlich begründete Akt zur Auflösung des Freistaats Preußen nachzuweisen.

Bis dahin ist nach wie vor die Rechtsfähigkeit des Staates Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 28. Juni 1932, zwei Tage vor der gewaltsamen völkerrechtswidrigen Einverleibung Preußens in die Weimarer Republik und in der Folge in das Dritte Reich, im Gebietsstand vom 30. Juli 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs anzuerkennen!

Bei Verstoß gegen die nach wie vor gültigen Gesetze des Freistaats Preußen und gegen die nach wie vor gültigen Gesetze des Deutschen Reichs im Rechtsstand vom 30. Juli 1914 ist auch gemäß Völkerstrafgesetzbuch, welches durch Gesetz vom 26.06.2002 (BGBl. I S. 2254), am 30.6.2002 für die BRD in Kraft getreten ist, auf die strafrechtliche Verfolgung hinzuweisen.

In wieweit ein 1998 geschlossener Erbpachtvertrag über 99 Jahre mit der Option auf eine ebenso lange Verlängerung mit dem Hotel aufrecht erhalten werden kann, wird zu gegebener Zeit durch den Freistaat Preußen geprüft,

denn Verträge, die mit einer Besatzungsverwaltung weit über die Zeit der Besatzung hinaus geschlossen werden, sind für den Freistaat Preußen nicht zwingend bindend.

Anlage:

Bestallungsurkunde des Vertreters der administrativen Regierung des Freistaats Preußen

Gegeben zu Berlin, am 27. Mai 2019



*Ada Amelia*  
*a.d.T.*  
*Friedrich*

RUNDSENDEBERICHT

ZEIT : 27/05/2019 15:03  
 NAME : Freistaat Preußen  
 FAX : 0  
 TEL :  
 S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N)

12

DATUM	ZEIT	FAX-NR./NAME	Ü.-DAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOMMENTAR
27/05	14:27	030 229 93 97	07:08	12	OK	Ru r BMD
27/05	14:36	030 20 45 75 71	03:34	12	OK	GB ECM
27/05	14:40	030 590 03 90 67	04:20	12	OK	FP ECM
27/05	15:03	030 830 510 50	00	00	BELEGT	US

DB : DECKBLATT  
 PC : PC-FAX



**Freistaat Preußen**  
 Administrative Regierung und  
 Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland  
 in der Funktion des persistent objector  
 - us cognos

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt  
 Conrad Str. 19a  
 D-11560 Berlin-Friedrichshagen

www.freiburg.de/waerter/waerter  
 www.vorgaenger.de/deutschesreich.info

**Diplomatische Korrespondenz**

27.05.2019 FP

**Feststellung zur Rechtsfähigkeit des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen**

**Exposition**

Der Bereich für äußere Angelegenheiten der administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen und zugleich das Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten, anbietet dem Präsidenten und der Botschaft der Russischen Föderation, dem Präsidenten und der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, der Premierministerin und der Botschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie dem Präsidenten und der Botschaft der Französischen Republik seine besten Empfehlungen und beehrt sich, Sie über den beliegende Feststellungsantrag vom 27. Mai 2019 an das Landgericht Koblenz zur Rechtsauskunft wegen des Streitobjekts Burg Rheinsböden Kenntnis zu setzen und um Beachtung zu bitten.

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit und des völkerrechtlichen.

Der Bereich für äußere Angelegenheiten benutzt auch diesen Anlaß, um die Botschaften seiner ausbelebten Hochachtung zu versichern.

RUNDSENDEBERICHT

ZEIT : 27/05/2019 15:26  
 NAME : Freistaat Preußen  
 FAX : 0  
 TEL :  
 S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N)

12

DATUM	ZEIT	FAX-NR. /NAME	Ü.-DAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOMMENTAR
27/05	15:12	064329253401	04:06	12	OK	ECM
27/05	15:22	02611021908	04:06	12	OK	ECM

DB : DECKBLATT  
 PC : PC-FAX



Freistaat Preußen  
 Administrative Regierung  
 Rechtsinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland  
 in der Funktion des persistent objector  
 « lus cogens »

An  
 Landgericht Koblenz, Richter Christian Stumm per Fax 0261 102 1908,  
 0643 292 53401

Feststellung zur Rechtsfähigkeit des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen

Werte Herr Stumm,

anbei erhalten Sie den Feststellungsantrag vom 27. Mai 2019 an das Landgericht Koblenz zur  
 Rechtsauskunft wegen des Streitobjekts Burg Rheinsfeld zur Bearbeitung und das  
 Übertragungsprotokoll zu diesem Feststellungsantrag an die restitutiven Besatzermächte  
 Deutschland.

Anlage

Gegeben zu Fürstlich Drehna, am 23. Mai 2019

Hochachtungsvoll



*Hans-Joachim Löffel*  
 a. d. F. für den